

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 04/2010

20. Jahrgang

26. Februar 2010

---

### Inhaltsverzeichnis

- 11 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Mettmann
- 12 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 - Korreshof -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 13 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 14 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 - Bollenhof -, 3. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 15 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 44 - Hammerstraße / Teichstraße -, 3. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 16 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61A - Schöllersheider Straße -, 3. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61 A/B - Schöllersheider Straße / Röttgen -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61 B - Mettmann-Ost / Röttgen -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010
- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße -
- 22 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof
- 23 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 - NTN-Straße
- 24 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung am Montag, 08. März 2010, 17:30 Uhr, Rathaus der Stadt Wülfrath, Ratssaal, Erdgeschoß, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

11

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
**über das**  
**Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Mettmann**

Nachdem der Kommunalwahlausschuss in seiner Sitzung am 08. Februar 2010 das Wahlergebnis für die Integrationsratwahl festgestellt hat, wird hiermit das Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt gegeben:

Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind gewählt:

Liste / Einzelbewerber	Name der/des gewählten Bewerber/in
1. Deutsch-Jüdische Liste	Tanurcov, Liudmilla
2. Deutsch-Jüdische Liste	Schneider, Irina
3. Türkische Liste Türkiyem	Kuran, Ali
4. Türkische Liste Türkiyem	Celik, Muhsin
5. Türkische Liste Türkiyem	Irmisch, Sevim
6. Türkische Liste Türkiyem	Erdogan, Bahri
7. Türkische Liste Türkiyem	Sariaslan, Osman
8. Türkische Liste Türkiyem	Gönen, Sahin
9. Italienisch-Deutsche Liste	Maddente, Giuseppe
10. Vasic, Djordje	Vasic, Djordje

Gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde,

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, 12. Februar 2010

Bernd Günther  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

12

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 - Korreshof -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 25 - Korreshof -, 2. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich des ehemaligen Bahnanschlusses der Firma +GF+ und wird begrenzt im:

- Norden durch den ehemaligen Bahnanschluss der Firma +GF+,  
Osten durch das Grundstück Am Korreshof 44,  
Süden durch das Hofgelände des Gutes Korreshof (Flurstücke Gemarkung Mettmann, Flur 12, Nr. 917 und 2435),  
Westen durch ein Teilstück der Straße Am Korreshof.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 25 - Korreshof -, 2. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:  
montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25 - Korreshof -, 2. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

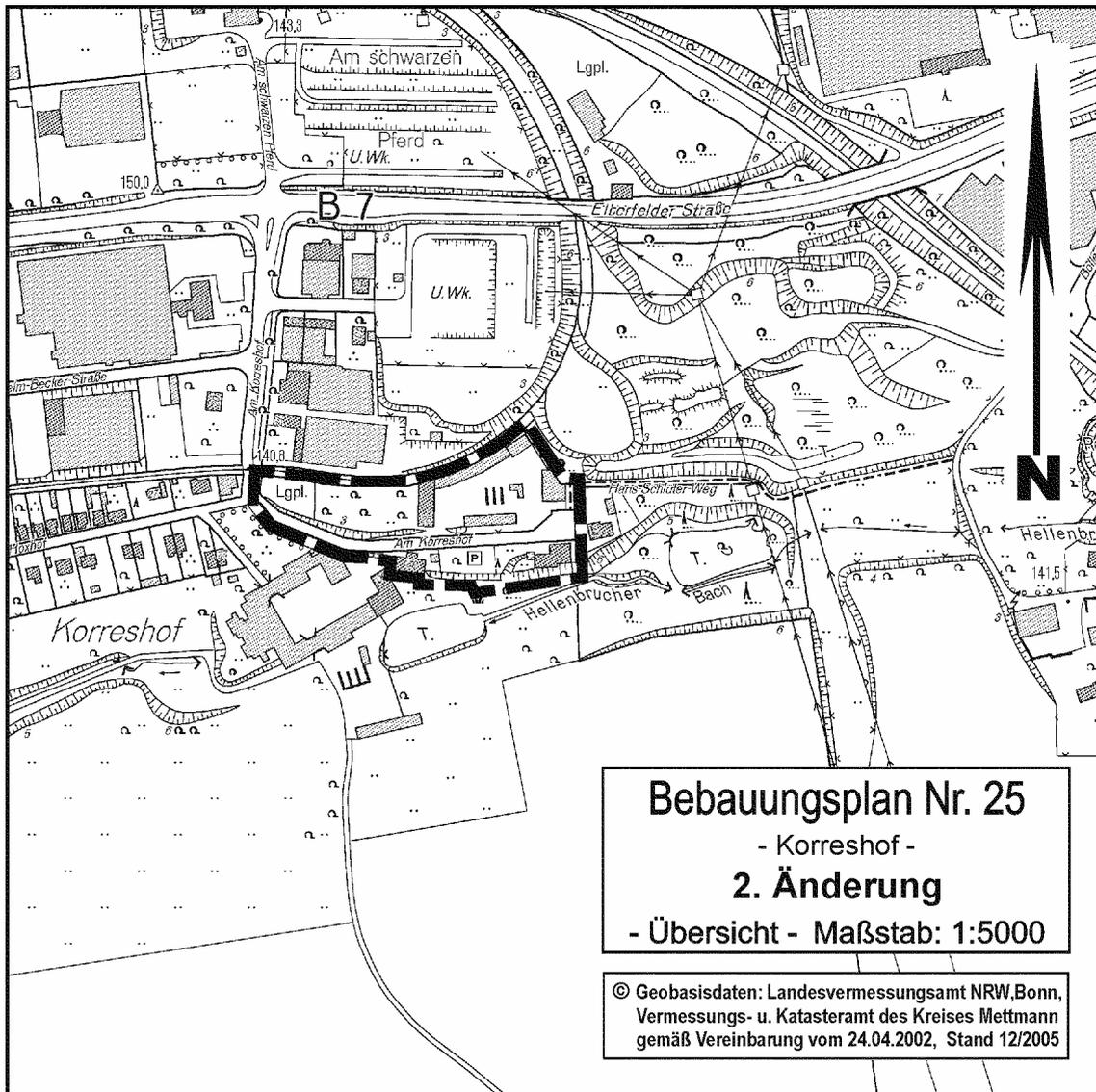
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 25 - Korreshof -, 2. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 25**  
- Korreshof -  
**2. Änderung**  
- Übersicht - Maßstab: 1:5000

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn,  
Vermessungs- u. Katasteramt des Kreises Mettmann  
gemäß Vereinbarung vom 24.04.2002, Stand 12/2005

13

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen -, 2. Änderung  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 26 - Röttgen -, 2. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet, südlich der Elberfelder Straße, westlich der Siedlung Röttgen und wird begrenzt im:

Norden durch die Elberfelder Straße;

Osten durch das Hotelgrundstück Elberfelder Straße 180 und die Grundstücke Siedlung Röttgen 4 - 10;

Süden durch eine Linie rechtwinklig von der Mitte des Flurstückes 335/55 an in Richtung Straße Bollenhöhe;

Westen durch die Straße Bollenhöhe.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 26 - Röttgen -, 2. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen -, 2. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

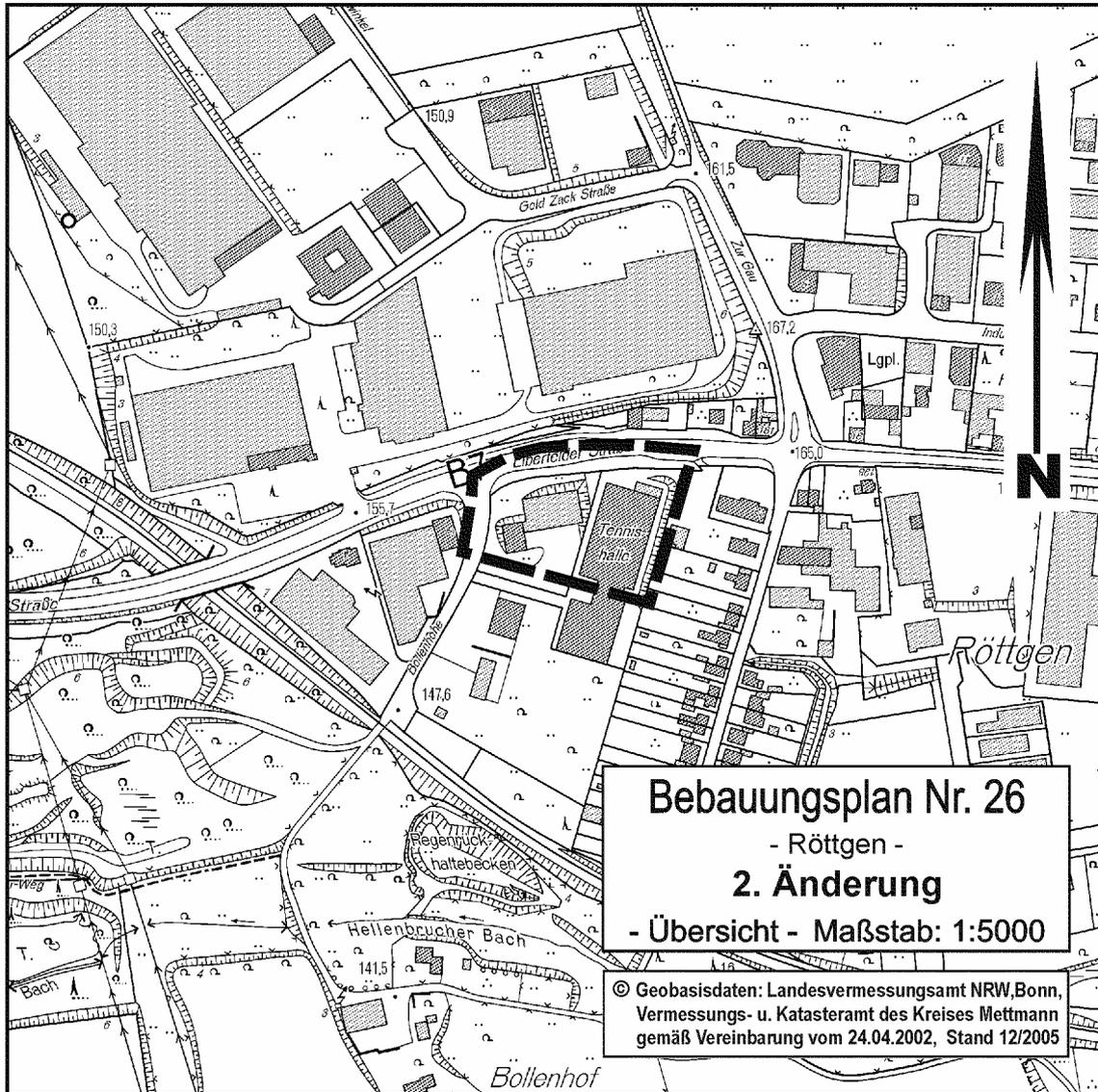
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 26 - Röttgen -, 2. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



14

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 - Bollenhof -, 3. Änderung  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 36 - Bollenhof -, 3. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet, südlich der Elberfelder Straße, westlich der Siedlung Röttgen und wird begrenzt im:

Norden durch die Elberfelder Straße und durch eine Linie rechtwinklig von der Mitte des Grundstückes Siedlung Röttgen 10 an in die Richtung Straße Bollenhöhe;

Osten durch die Grundstücke Siedlung Röttgen 10 - 44;

Südwesten durch die Gleisanlage der Eisenbahn.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 36 - Bollenhof -, 3. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36 - Bollenhof -, 3. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

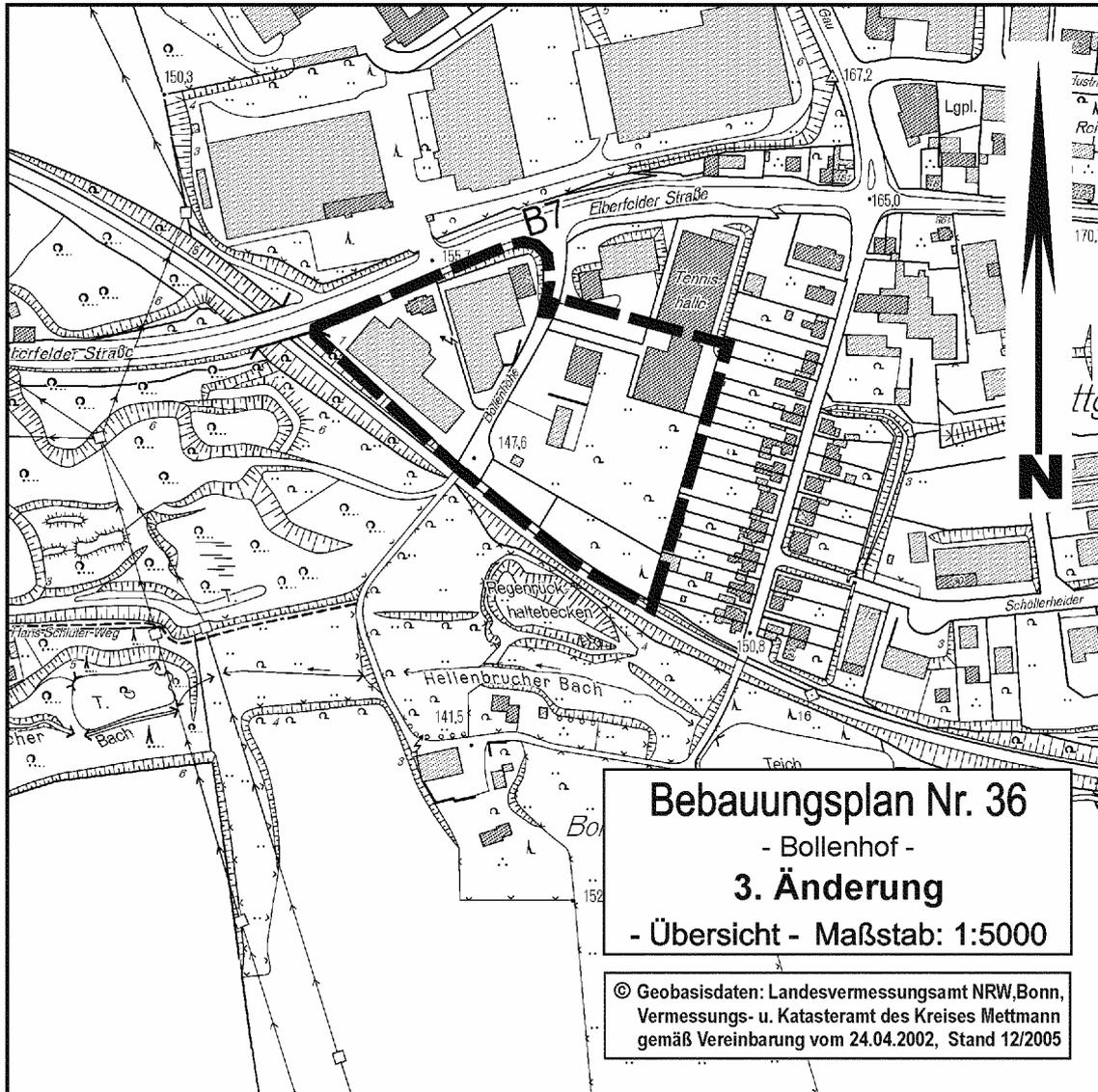
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 36 - Bollenhof -, 3. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



15

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 44 - Hammerstraße / Teichstraße -, 3. Änderung  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 44 - Hammerstraße / Teichstraße -, 3. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich des Kaldenbergs an der Teichstraße und wird begrenzt im:

Norden durch das Grundstück Teichstraße 26 / 28;

Osten durch die östliche Grenze des Grundstückes Teichstraße 20, der nordöstlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 886, der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 2383, der nordöstlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 2382, der südlichen Grenze des Flurstückes 1459 und den Hammerbach;

Süden durch die Hammerstraße;

Westen durch die Teichstraße.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 44 - Hammerstraße / Teichstraße -, 3. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 - Hammerstraße / Teichstraße -, 3. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

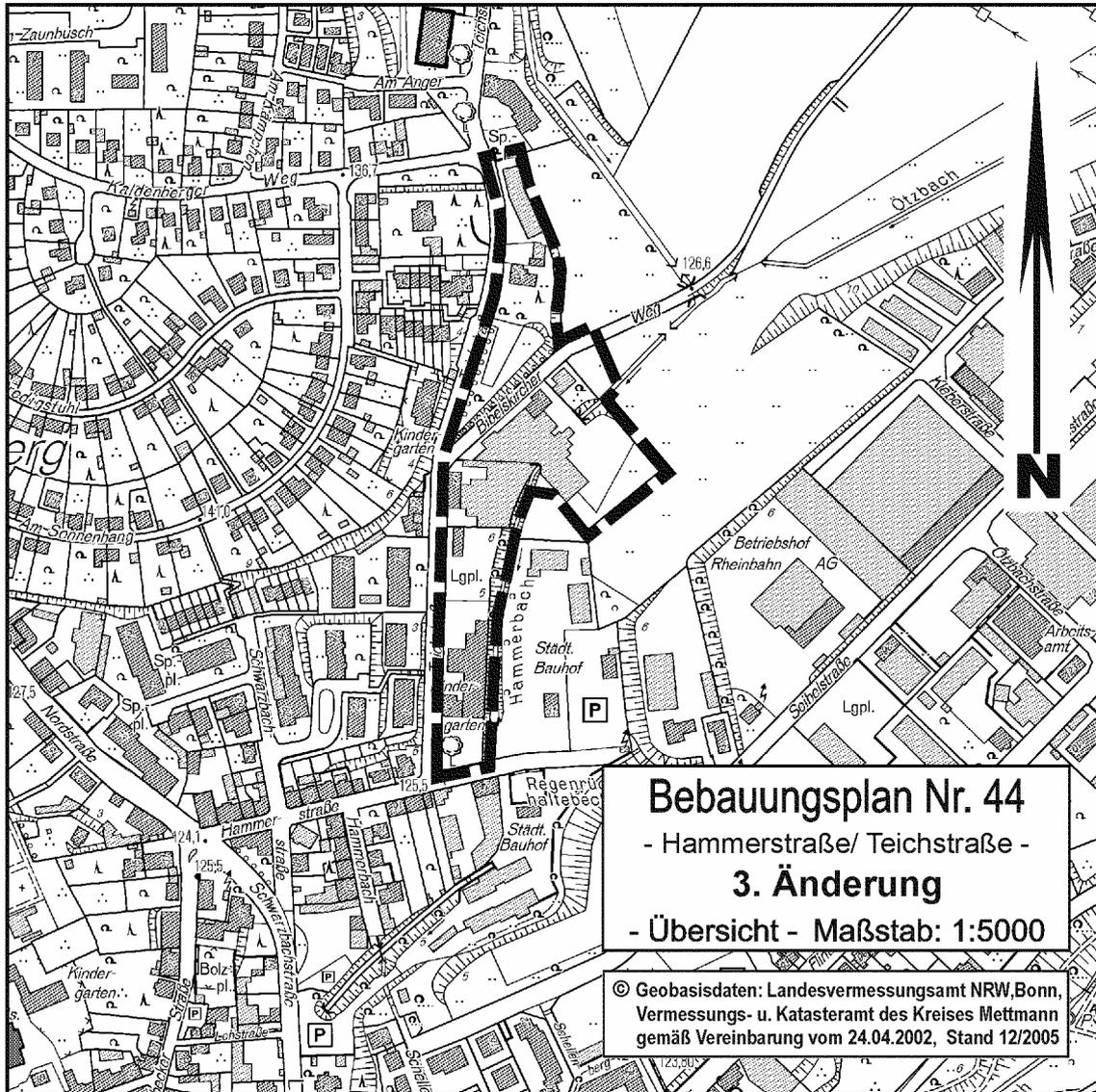
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 44 - Hammerstraße / Teichstraße -, 3. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61A - Schöllersheider Straße -, 3. Änderung  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 61A - Schöllersheider Straße -, 3. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet und besteht aus 2 Planbereichen:

- Der nördliche Teil umfasst das Industrie- und Gewerbegebiet südlich der Elberfelder Straße und erfasst die Grundstücke Elberfelder Straße 250 sowie Schöllersheider Straße 1 und 3.
- Der südliche Teil liegt südlich der Schöllersheider Straße und erfasst die Grundstücke Schöllersheider Straße 23 und 25.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 61A - Schöllersheider Straße -, 3. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Dienststunden:**

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61A - Schöllersheider Straße -, 3. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

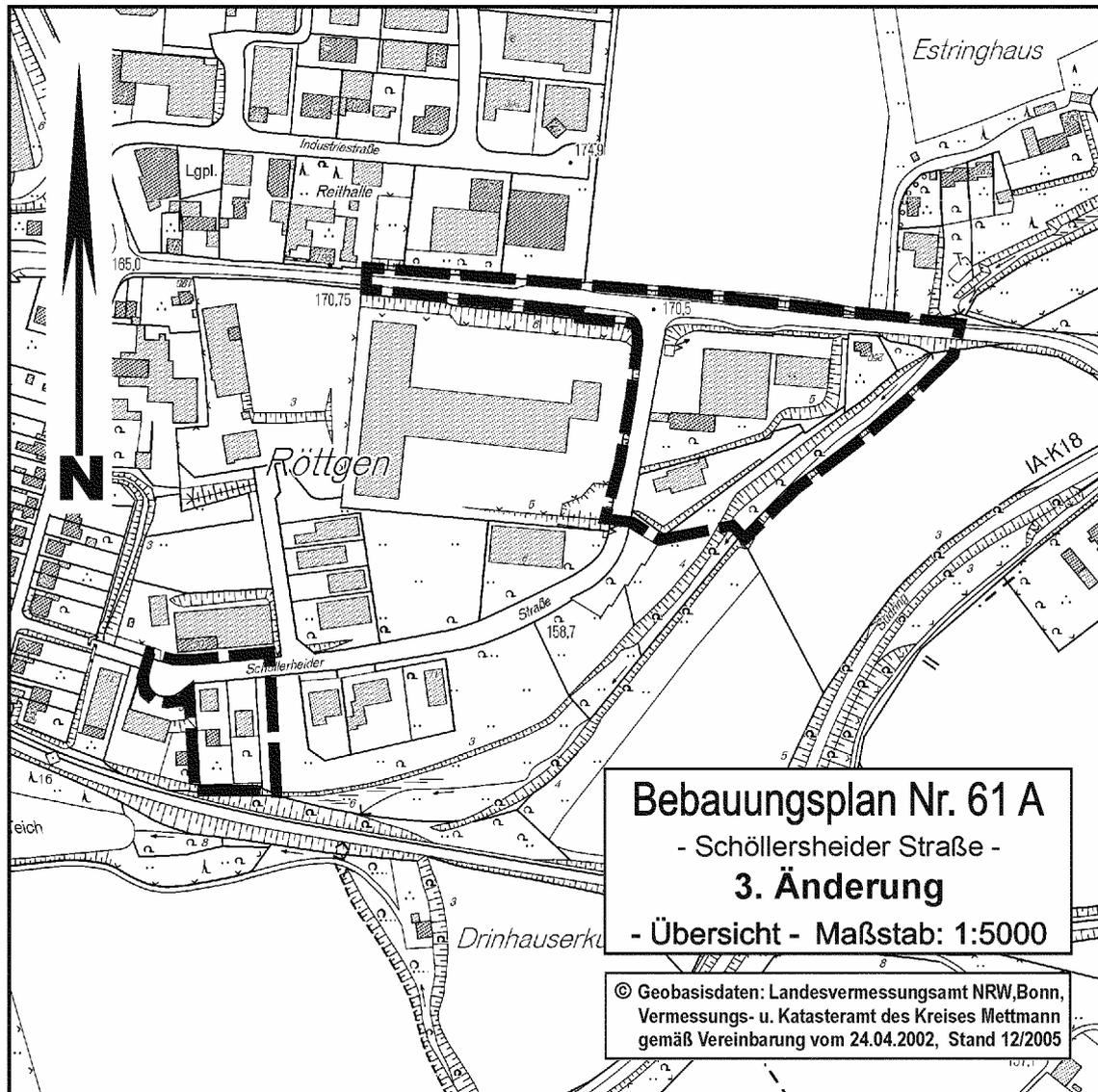
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 61A - Schöllersheider Straße -, 3. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



17

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den

### **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61 A/B - Schöllersheider Straße / Röttgen -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 61 A/B - Schöllersheider Straße / Röttgen -, 2. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet, südlich der Elberfelder Straße in der Gemarkung Mettmann, Flur 11 und wird begrenzt im:

Norden	durch die Elberfelder Straße,
Osten und Süden	durch die Schöllersheider Straße,
Westen	durch die Erschließungsstraße vor den Grundstücken Schöllersheider Straße 12 bis 20 sowie der westlichen Grenzen des Flurstückes Nr. 1013.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 61 A/B - Schöllersheider Straße / Röttgen -, 2. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 A/B - Schöllersheider Straße / Röttgen -, 2. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

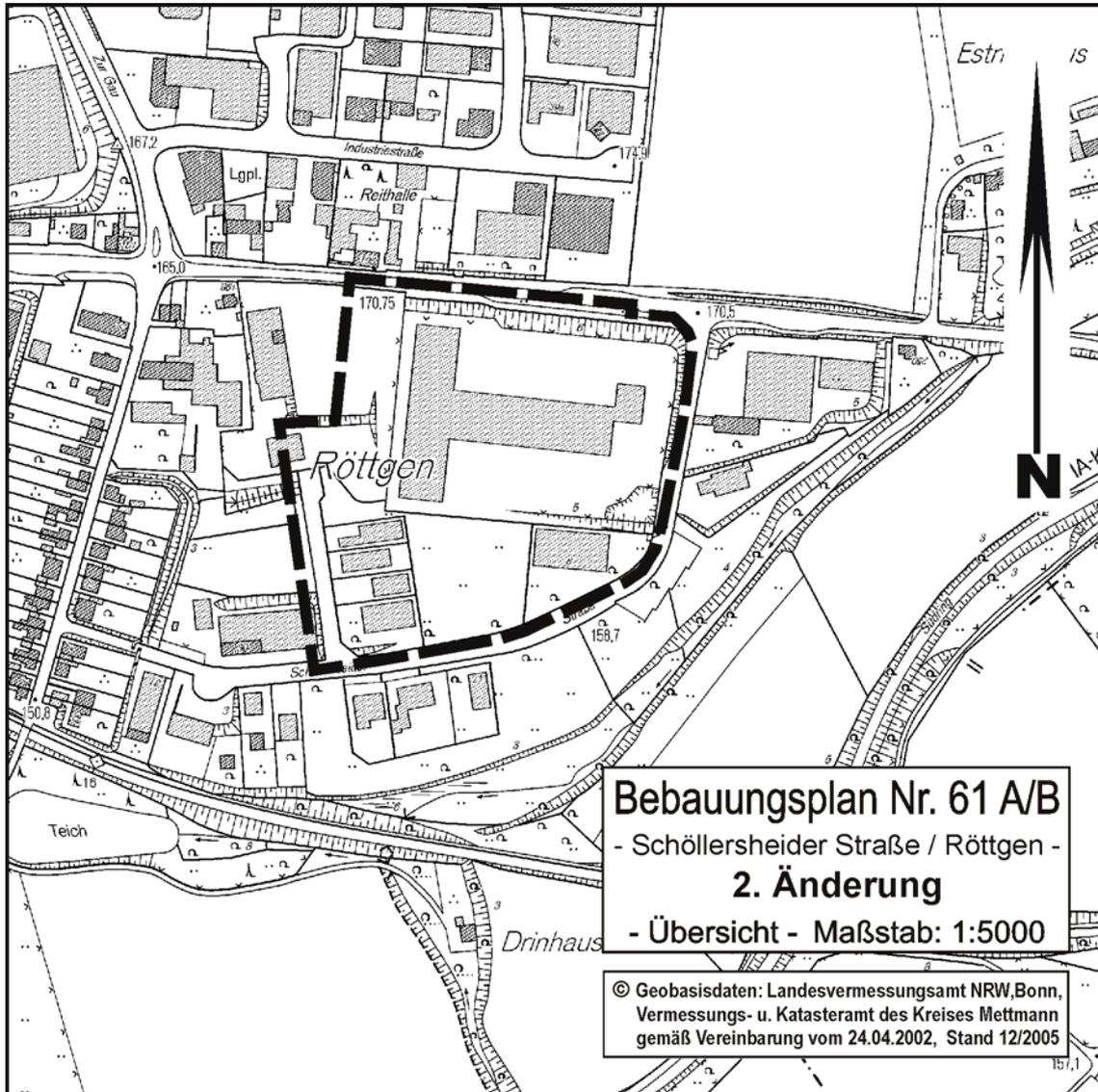
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 61 A/B - Schöllersheider Straße / Röttgen -, 2. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



18

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61 B - Mettmann-Ost / Röttgen -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 61 B - Mettmann-Ost / Röttgen -, 2. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet östlich der Straße Siedlung Röttgen und wird begrenzt im

Norden durch die Elberfelder Straße,

Osten durch die östlichen Grenzen des Flurstückes Gemarkung Mettmann, Flur 11, Nr. 1013, die Erschließungsstraße östlich des Grundstückes Schöllersheiderstraße 30 und 25,

Süden durch die Eisenbahn,

Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Siedlung Röttgen 11 bis 33 und die Straße Siedlung Röttgen.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 61 B - Mettmann-Ost / Röttgen -, 2. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 B - Mettmann-Ost / Röttgen -, 2. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

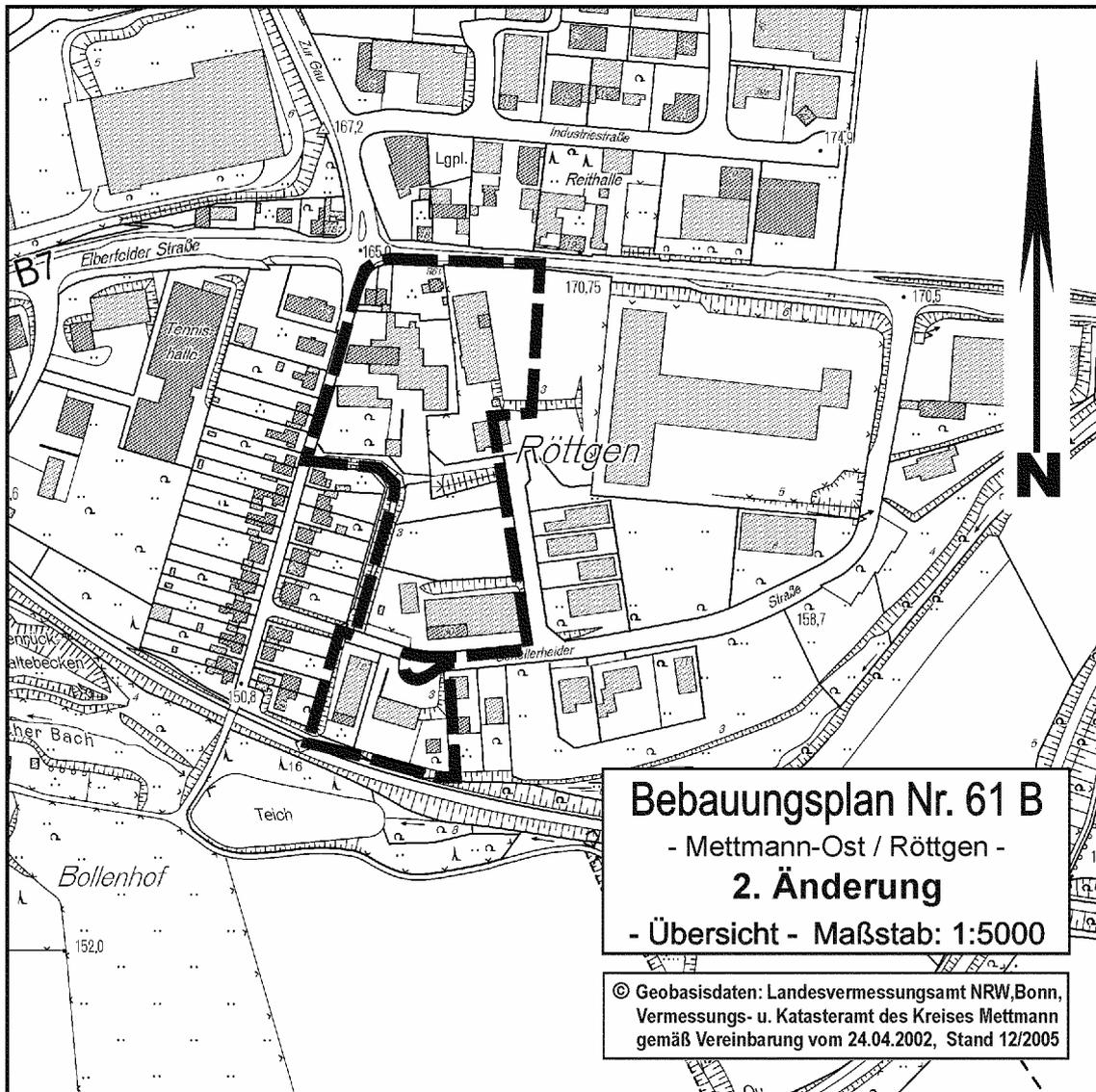
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 61 B - Mettmann-Ost / Röttgen -, 2. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



19

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 2. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2010

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 65 - Zur Gau -, 2. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und wird begrenzt im

- |        |  |
|--------|--|
| Norden | durch die Aufforstungsfläche zwischen dem Industriegebiet und den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, |
| Osten  | durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Industriestraße 35 bis 41,   |
| Süden  | durch die Elberfelder Straße,  |
| Westen | durch die NTN-Straße und die östlichen Grenzen der Grundstücke der Gold-Zack-Straße 7 bis 11.                      |

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 65 - Zur Gau -, 2. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 2. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

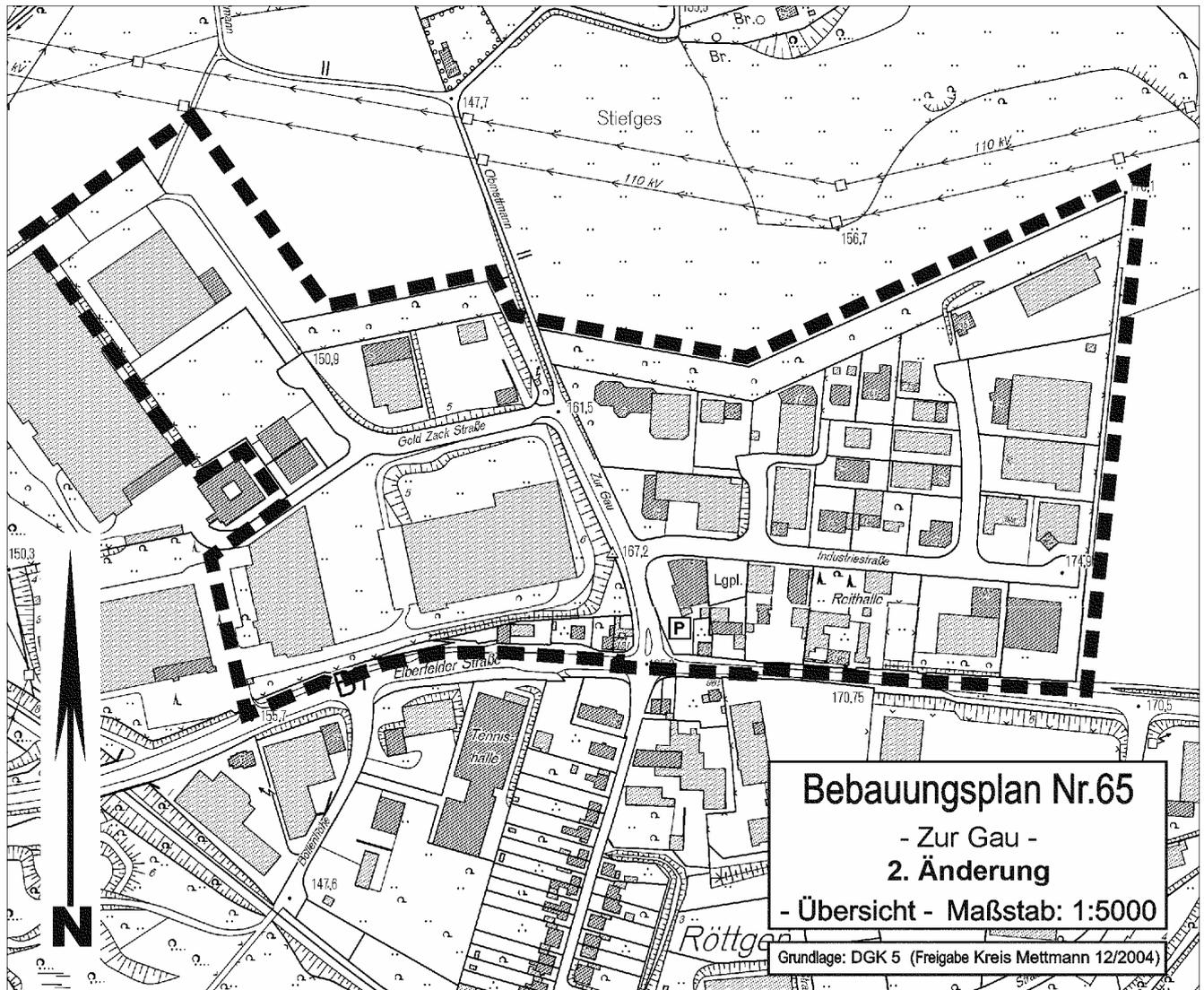
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 65 - Zur Gau -, 2. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.02.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



20

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung  
und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und wird begrenzt im:

Norden	durch das Grundstück der Fa. NTN und die Industriestraße
Osten	durch die westliche Grenze des Grundstückes Industriestraße 26
Süden	durch die Elberfelder Straße
Westen	durch eine Linie zwischen der Elberfelder Straße und dem NTN-Grundstück in einem Abstand von ca. 120 m westlich der Einmündung der Straße Zur Gau

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den Bebauungsplan Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 8. März 2010 bis Freitag 19. März 2010

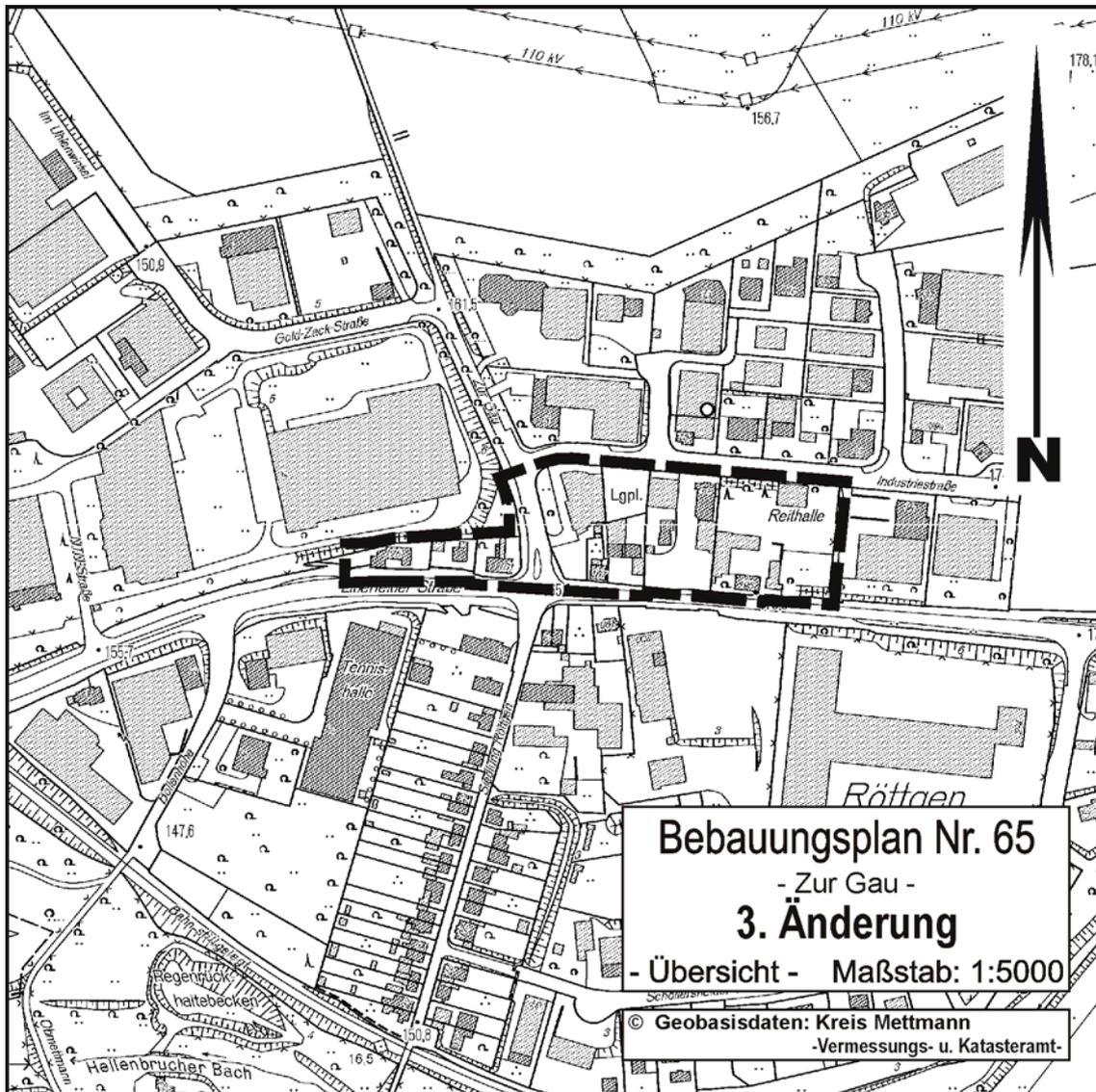
montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Mettmann, 22.02.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



21

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet beiderseits der Bergstraße und wird begrenzt im:

Norden	durch die Bergstraße und das Gelände der Regiobahn
Osten	durch die Emil-Beerli-Straße und ihre Verlängerung bis zum Gelände der Regiobahn
Süden	durch die Elberfelder Straße von der Emil-Beerli-Straße bis zum Fußweg zur Koenneckestraße
Westen	durch den Fußweg zur Koenneckestraße, die Koenneckestraße und das Gelände des Berufskollegs des Kreises Mettmann

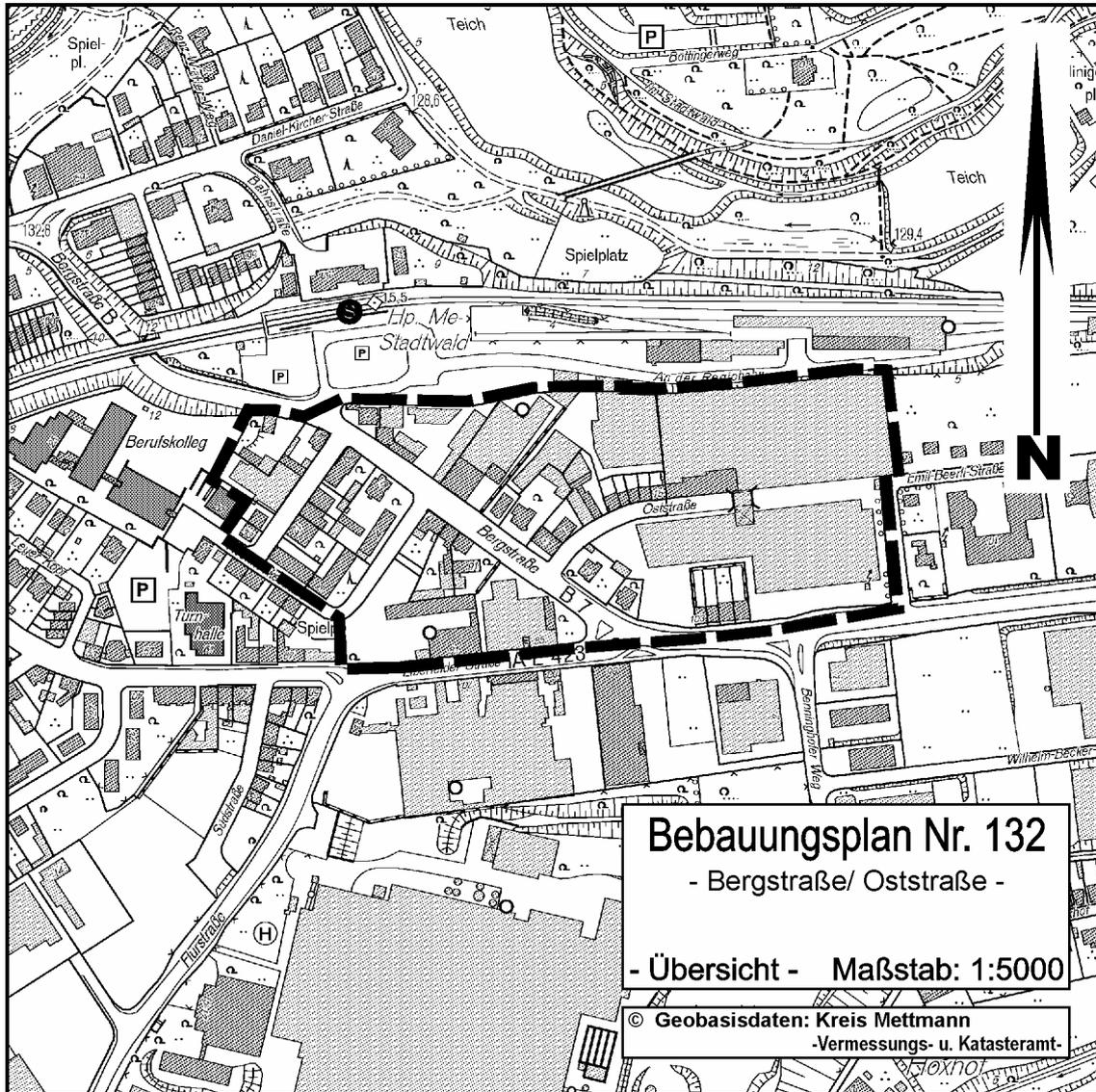
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 22.02.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



22

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße / Am Korreshof - gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich der Elberfelder Straße und wird begrenzt im:

Norden	durch die Elberfelder Straße
Osten	durch das Grundstück der Umspannanlage des RWE
Süden	durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nördlich der Straße Am Hoxhof
Westen	durch den Benninghofer Weg

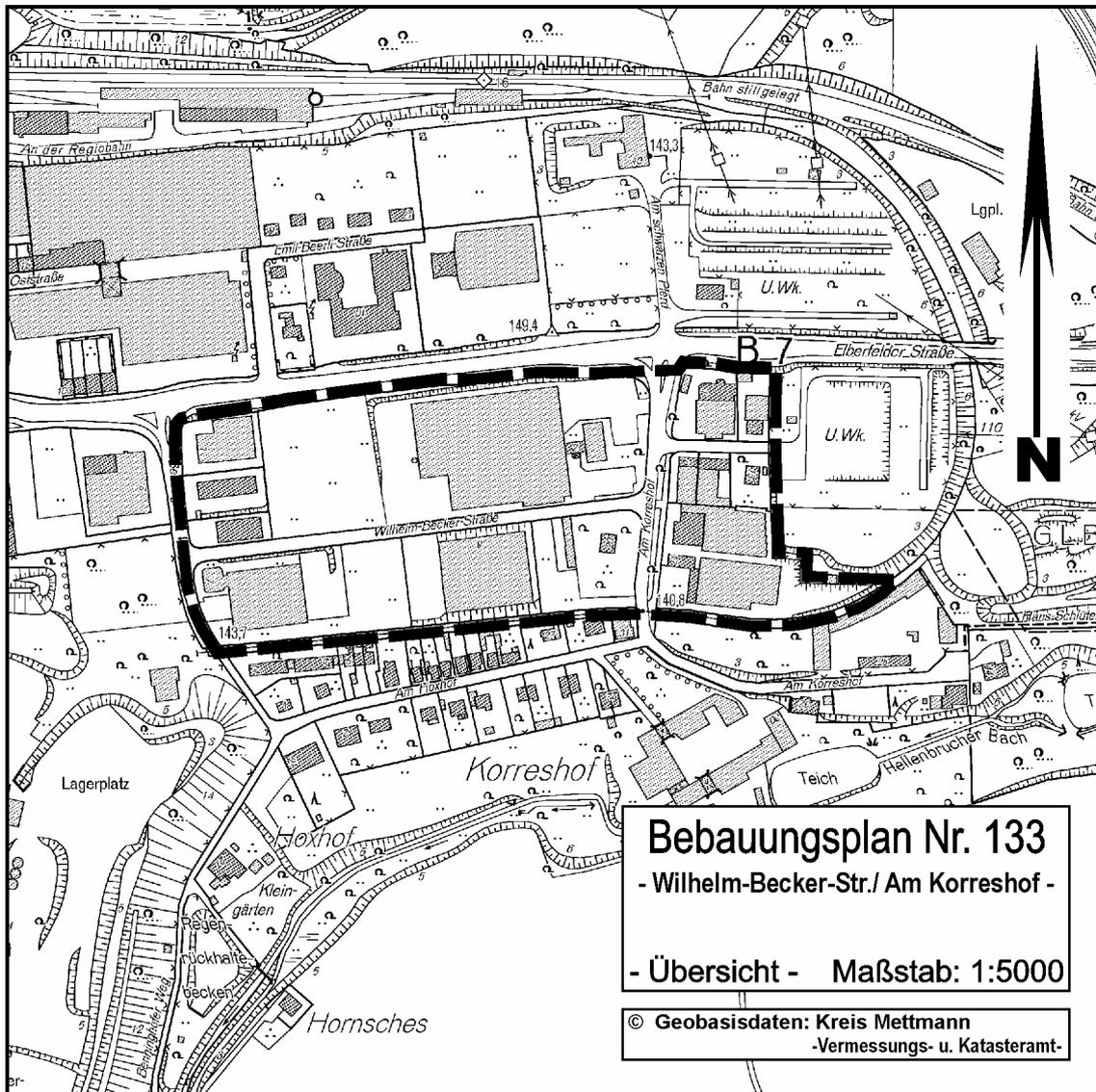
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 22.02.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



23

## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

### **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 - NTN-Straße**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 - NTN-Straße - gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und umfasst die Grundstücke NTN-Straße 1 und Goldzackstraße 7 und 9 sowie die NTN-Straße.

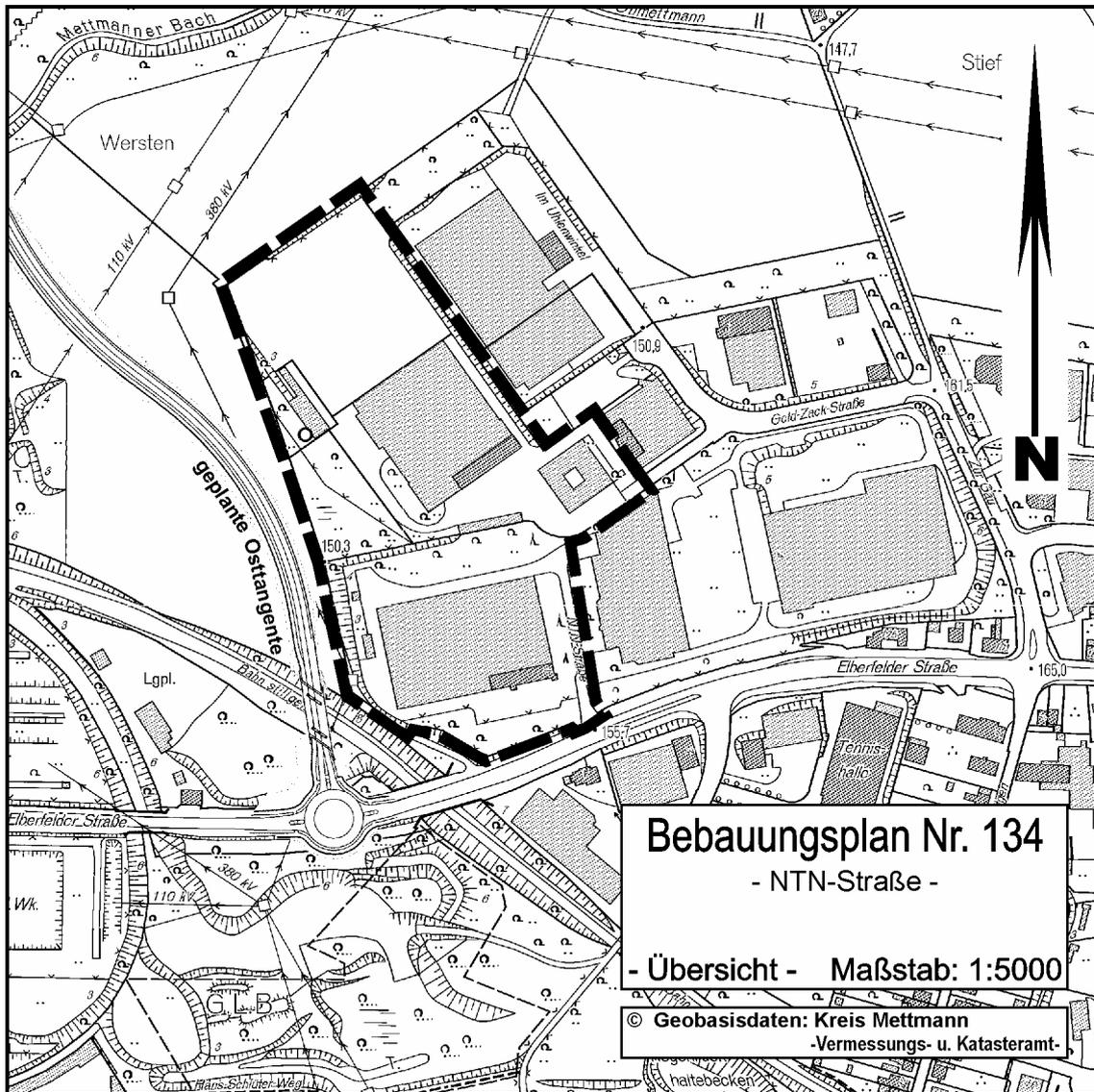
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 22.02.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



24

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

**Datum** Montag, 8. März 2010  
**Zeit** 17:30 Uhr  
Rathaus der Stadt Wülfrath  
Ratssaal, Erdgeschoß  
Am Rathaus 1  
42489 Wülfrath

#### **Tagesordnung:**

Bürgerfragestunde:

Vor Beginn des öffentlichen Teils findet eine Bürgerfragestunde statt.

#### A) Öffentlicher Teil

- 1.) Feststellung der Niederschrift über die Sitzung der VHS-Verbandsversammlung vom 23. November 2009
- 2.) Kenntnisnahme von überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2009
- 3.) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 4.) Einbringung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2010
- 5.) Mitteilungen der Verwaltung
- 6.) Verschiedenes

#### B) Nichtöffentlicher Teil

- 7.) Mitteilungen der Verwaltung
- 8.) Verschiedenes

gez. Sträßer